

Tommaso Beggio, Paul Koschaker (1879-1951). *Rediscovering the Roman Foundations of European Legal Tradition*, Universitätsverlag Winter Heidelberg 2018, 332 s., ISBN 9783825368845.

Tommaso Beggios Studie zu Leben und Werk von Paul Koschaker entstand im Rahmen eines großen wissenschaftsgeschichtlichen Projekts, welches mit Förderung des European Research Council an der Universität Helsinki unter der Leitung von Kaius Tuori dem Thema *Reinventing the Foundations of European Legal Culture 1934 (FoundLaw)* gewidmet war. Dass Koschakers *Die Krise des Römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft* (1938) und *Europa und das Römische Recht* (1947, 4. Aufl. 1966) für die Thematik des Projekts eine zentrale Rolle zukommt, versteht sich von selbst. Beggio beschäftigt sich im vorliegenden Buch ausführlich mit diesen programmatischen Schriften Koschakers zur europäischen Dimension des Römischen Rechts, ihrem Entstehungskontext, ihrer Rezeption und der Kritik an ihnen (Abschnitt *Roman Law at the time of crisis*, S. 173-262).

Zuvor aber wird die wissenschaftliche Vita des 1879 in Klagenfurt geborenen Gelehrten, der als «Begründer der systematischen Erforschung der Keilschriftrechte» (Gerhard Ries) bekannt ist, ausführlich dargestellt, wozu der Autor neben der Analyse der bereits beachtlichen Sekundärliteratur zu Koschaker extensive Archivstudien durchgeführt und dabei auch so manches Unbekannte zutage gefördert hat. Dieser erste Teil des Buches (S. 33-172) ist chronologisch aufgebaut und führt von der Studienzeit in Graz und Leipzig über die zahlreichen Professuren Koschakers in Innsbruck (1908), Prag (1909-1914), Frankfurt/Main (1914), Leipzig (1915-1936), Berlin (1936-1941) und Tübingen (1941-1946) bis zu den Lehrtätigkeiten nach seiner Emeritierung (München, Halle an der Saale, Ankara und Bonn) sowie zu den Gastvorlesungen, deren letzte er auf Einladung seines Freundes Hans Lewald in Basel hielt, unmittelbar bevor er dort am 1. Juni 1951 einer Herzattacke erlag.

Da kein Nachlass Koschakers mit den persönlichen Dokumenten mehr zugänglich ist¹ erforderte Beggios Spurensuche eine Wanderung durch diverse Archive Europas, um die *peregrinatio academica* seines Protagonisten nachzuzeichnen. Bevor er die dabei ausfindig gemachten Archivquellen (eine Übersicht dazu findet sich auf S. 277-283) zur Entfaltung des lebensgeschichtlichen Tableaus verwertet, stellt Beggio einige methodische Vorbemerkungen an, in denen er zurecht auf die Notwendigkeit hinweist, den Briefen und Dokumenten mit der nötigen Textkritik und –vorsicht gegenüberzutreten (S. 21). Tatsächlich ist es für die Wissenschaftsgeschichte unerlässlich, biographische Quellen nicht vorschnell für bare Münze zu nehmen, sondern den jeweiligen Autor, den zeitlichen Kontext sowie den jeweiligen Adressaten ins Visier zu nehmen. Auch für

¹ G. Kisch, *Paul Koschaker. Gelehrter, Mensch, Freund*, Basel und Stuttgart 1970, 11, erwähnt, dass Käthe Grober aus Walchensee, die langjährige Haushälterin und Erbin des Ehepaares Paul und Helene Koschaker, die urheberrechtliche Zustimmung zur Veröffentlichung der Briefe Koschakers an ihn erteilt habe. Ob bei dieser aber noch andere persönliche Dokumente verblieben, geht daraus nicht hervor.

die üblichen Schriftwechsel im universitär-administrativen Bereich muss man immer wieder mit taktischen Spielen rechnen, in denen zugunsten eines persönlich angestrebten Zieles schon einmal das Gewicht bestimmter Motive oder Argumente manipulativ verändert wird. Aus späterer Sicht erscheint dann manches vielleicht nur situativ zu Verstehendes nicht mehr richtig nachvollziehbar oder missverständlich.

Relativ wenig erfährt man von Koschakers Frühzeit: Als Sohn eines Beamten der Donaumonarchie sieht er sich selbst als «Ergebnis der Germanisierung von Millionen Slaven» und fühlt sich dem von ihm als kulturell überlegen empfundenen deutschen Kulturkreis angehörig (S. 33). Der vielseitig Begabte studiert an der Universität Graz zunächst Mathematik, wechselt dann aber unter dem Einfluss des dogmatisch orientierten Romanisten Gustav Hanausek zu den Rechtswissenschaften. Da er alle Prüfungen mit dem bestmöglichen Kalkül abschließt, wird ihm die Ehre einer Promotion *sub auspiciis imperatoris* zuteil². Damit ist eine akademische Karriere vorgezeichnet und wie so viele Österreicher pilgert er nach Leipzig, der damals prestigereichsten Juristenfakultät des deutschen Sprachraumes, um als Schüler und Assistent von Ludwig Mitteis und Emil Strohal seine romanistische Habilitation vorzubereiten. Prägend ist nicht nur der Kontakt zur Papyrologie über Mitteis, sondern auch der romanistische und zivilistische Unterricht in der Dogmatik, in den Koschaker in Leipzig eingebunden war. Mit der prozessrechtlich an die Theorien Moriz Wlassaks angelehnten Schrift *Translatio iudicii*³ erfolgt 1905 die Habilitation in Graz, auf die bald eine außerordentliche Professur in Innsbruck (1908) sowie die Berufung auf ein Ordinariat an der Universität Prag (1909-1914) folgte. Die wissenschaftlichen Interessen des sprachlich überaus versierten Koschaker, der in seiner Grazer Zeit unter anderem auch bei Nikolaus Rhodokanakis Assyrisch gelernt hatte, wenden sich immer mehr der Rechtsgeschichte des Alten Orients zu. Nach einem kurzen Intermezzo in Frankfurt/Main (1914) ist Koschaker 21 produktive Jahre lang als Nachfolger Strohals an der Universität Leipzig tätig, wo er voller Energie und in einem günstigen Arbeitsumfeld mit Kollegen wie Ludwig Mitteis und den Philologen Benno Landsberger, Heinrich Zimmern und Franz Heinrich Weißbach wirkt und 1926 das Seminar für orientalische Rechtsgeschichte gründet. Mit den Büchern *Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht. Ein Beitrag zur Lehre von Schuld und Haftung* (1911), *Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, Königs von Babylon* (1917) und *Quellenkritische Untersuchungen zu den „altassyrischen Gesetzen“* (1921) etabliert er sich als führender Vertreter der Antiken Rechtsvergleichung.

In der Meinungsverschiedenheit zwischen Leopold Wenger und Ludwig Mitteis über Wengers Konzept der Antiken Rechtsgeschichte steht Koschaker auf der Seite der dogmatik-orientierten Position von Mitteis (S. 45). Er selbst betreibt auch die Rechtsgeschichte der Keilschriftrechte immer wieder von einem juristisch-systematischen (und insofern gleichsam ‘pandektistischen’⁴) Ausgangspunkt. Die Beschäftigung mit orienta-

² K.-H. Below, A. Falkenstein, *Paul Koschaker†*, ZSS. 58, 1951, IX.

³ Auf Koschaker vielfach Bezug nehmend (aber über ihn hinausgehend) die ausgezeichnete Studie von F. Erxleben, *Translatio iudicii. Der Parteiwchsel im römischen Formularprozess*, München 2017.

⁴ Zur nötigen Vorsicht mit dem Begriff der Pandektistisch siehe nun H.-P. Haferkamp, *Wie pandektistisch war die Pandektistik?*, Tübingen 2017.

lischen Rechtsquellen dient ihm dazu, auch für das Römische Recht und die darauf aufbauende moderne Zivilrechtsdogmatik Erkenntnisgewinn zu erzielen. Dass im Rahmen der Antiken Rechtsgeschichte im Sinne Wengers das Römische Recht nicht mehr die zentrale Stelle einnimmt, missfällt ihm. Beggio streicht diese Nuancierungen Koschakers zurecht hervor und macht damit plausibel, dass auch Koschakers leidenschaftliches Plädoyer für einen dogmatisch-rechtsvergleichenden Unterricht des Römischen Rechts, wie er in der *Krise* und in *Europa und das Römische Recht* (zunächst noch unter der NS-Herrschaft und dann praktisch unverändert im Nachkriegseuropa) zu finden ist, durchaus nicht auf einen *turning point* in der NS-Zeit zurückgeht, sondern sich vielmehr in ein Kontinuum individueller Positionen einschreibt. Erste klar kritische Äußerungen Koschakers zur Antiken Rechtsgeschichte finden sich übrigens nach Beggios Forschungen in privaten Briefen an Salvatore Riccobono und Francis De Zulueta bereits einige Jahre vor der NS-Machtergreifung in Deutschland (S. 47, 209).

In differenzierter Weise schildert Beggio Koschakers Positionierung gegenüber der Interpolationenforschung: Auch diese wird er in der *Krise* später (neben der Ausrichtung auf die Antike Rechtsgeschichte) als Teil einer neuhumanistischen Ausrichtung der Romanistik («Historisierung des Faches») und damit in seiner Sicht als Ursache der Krise kritisieren (S. 184 ff). Beggio hebt hervor, dass Koschakers Lehrer Mitteis einer der Begründer des *Index Interpolationum* war (S. 43), und dass Koschaker im Bereich seiner keilschriftrechtlichen Forschungen selbst (durch spätere Funde älterer Gesetzestexte bestätigte⁵) Interpolationen im Codex Hammurapi aufdeckte (S. 53). Was Koschaker an der Interpolationenforschung bemängelt, ist ihre fehlende systematische Ausrichtung sowie eine Tendenz, zu zerstören, ohne etwas an die Stelle zu setzen. Positiv sei dagegen, wenn man wie sein Freund Riccobono nicht nur die Texte dekonstruiert, sondern eine juristisch-konstruktive und an Systematik ausgerichtete Herangehensweise an die Quellen verfolgt (S. 54, S. 208 f).

Dass Koschaker und sein Europa und das Römische Recht in den letzten Jahrzehnten immer wieder kontrovers diskutiert wurden, hängt eng mit der NS-Zeit und mit der Frage zusammen, in welcher Weise Koschakers Positionen vom Nationalsozialismus geprägt sind. Biographisch auffällig ist Koschakers Wechsel an den Savigny-Lehrstuhl in der NS-Hauptstadt Berlin im Jahr 1936, von wo er sich aber 1941 ins ungleich beschaulichere Tübingen zurückzog. Beggio untersucht diese Berliner Zeit ausführlich, auch, um zu klären, dass Koschaker nicht von Berlin vertrieben wurde, wie er selbst nach 1945 gelegentlich insinuiert⁶, sondern die Hauptstadt des Deutschen Reiches auf eigene Initiative verließ (S. 91)⁷.

Dass Koschaker im Jahr 1937 den vielbeachteten Vortrag zur Krise des Römischen Rechts als Verteidigung einer offiziell durch Punkt 19 des NSDAP-Parteiprogramms

⁵ G. Ries, *Paul Koschaker*, in: *Neue Deutsche Biographie* 12, Berlin 1980, 608 f.

⁶ So schreibt Koschaker an Kisch in einem Brief vom 27.11.1947, dass er ungern in Berlin war und dass ihn der „Nazirektor“ 1939 kommen ließ, „um mir in aller Form das consilium abeundi zu geben“ (Kisch, *Paul Koschaker* 23).

⁷ So auch Koschakers eigene Darstellung: „Es wurde mir gestattet, 1941 Berlin mit dem kleinen Tübingen zu vertauschen“ (zitiert bei Beggio, 104).

gleichsam verfeimten Disziplin angelegt hat, wird von vielen als heroischer Akt des Eintretens für das Römische Recht qualifiziert und Koschaker (so wie er es selbst nach 1945 nahelegt) in der Rolle eines deklarierten Nazigeigners gesehen. Dieser etwas idealisierten Sicht stehen die Interpretationen Tomasz Giaros⁸ und Alessandro Sommas⁹ gegenüber, die eine Nähe der Position Koschakers zur Rechtspolitik der totalitären Achsenmächte herstellen.

Beggio ist hier um einen plausiblen Mittelweg bemüht: Er unterstreicht die Kontinuität gegenüber Positionen der Zeit vor dem Nationalsozialismus, verkennt aber nicht, dass Koschaker als reguläres Mitglied (!) der Akademie für Deutsches Recht vor dieser NS-Paradeinstitution auftrat und von einer offenen Kritik am Nationalsozialismus nicht die Rede sein konnte. Auch Punkt 19 des Parteiprogramms wurde von ihm nicht als solcher in Frage gestellt, wohl aber zugunsten des Römischen Rechts als Kritik am BGB und der Pandektenwissenschaft interpretiert (S. 224-230). Unter Bezugnahme auf eine Publikation des Rezensenten¹⁰ spricht Beggio mehrfach von Anpassungsstrategien Koschakers (S. 206, 268, 270) sowie nicht zu Unrecht von einem gewissen Opportunismus¹¹. Dabei ist aber hervorzuheben, dass andere Adaptionsbemühungen im Vergleich zu jenen Koschakers weitaus radikaler ausfielen und sich viele deutsche Romanisten deutlich offener an das NS-Regime anbiederten. Wenn Koschaker nach dem Krieg schreibt, er sei «*im Herzen* (Hervorhebung durch den Rezensenten) immer Antifaschist gewesen», so ist das wörtlich zu nehmen; er selbst schrieb auch (freilich, wie so oft bei seinen autobiographischen Äußerungen ein wenig kokett und schillernd) im Rückblick auf sein Leben: «Ich möchte mich aber energisch verwahren, wenn man mein Verhalten als mutig bezeichnen sollte. Ich war nie mutig ...»¹².

Interessant und wahrscheinlich zutreffend ist die Beobachtung Beggios, dass, ohne substantielle Änderung der Position, Koschakers Buch *Europa und das Römische Recht* politischer und wertorientierter erscheint als der Krisen-Vortrag 1937¹³. Koschakers Europabild war wohl eines aus deutscher Perspektive, d. h. bis zu einem gewissen Grade

⁸ T. Giaro, *Aktualisierung Europas. Gespräche mit Paul Koschaker*, Genf 2000; Derselbe, *Der Troubadour des Abendlandes. Paul Koschakers geistige Radiographie*, in: H. Schröder, D. Simon, *Rechtsgeschichtswissenschaft in Deutschland 1945-1952*, Frankfurt - Main 2001, 31-76; Derselbe, „*Comparemus!*“ *Romanistica come fattore d'unificazione dei diritti europei*, *Rivista critica del diritto privato*, 19.4, 2001 539-568; Derselbe, *Paul Koschaker sotto il Nazismo: un fiancheggiatore „malgré soi“*, *Juris Vincula. Studi in onore di Mario Talamanca* 4, Napoli 2001, 159-188.

⁹ A. Somma, *I giuristi e l'Asse culturale Roma-Berlino*, Frankfurt - Main 2005; Derselbe, *L'uso del diritto romano e della romanistica tra Fascismo e Antifascismo*, in: M. Miglietta, G. Santucci, *Diritto romano e regime totalitari nel '900 europeo*, Trento 2009, 101-125.

¹⁰ F.-S. Meissel, S. Wedrac, *Strategien der Anpassung – Römisches Recht im Zeichen des Hakenkreuzes*, in: F.-S. Meissel, T. Olechowski, I. Reiter-Zatloukal, S. Schima, *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1938-1945*, Wien 2012, 35-78.

¹¹ Ein gewisser Opportunismus zeigte sich ja auch in Koschakers Ablehnung, neben dem „Juden“ Levy die Herausgabe der Savigny-Zeitschrift zu übernehmen; dazu T. Finkenauer, A. Herrmann, *Die Romanistische Abteilung der Savigny-Zeitschrift im Nationalsozialismus*, in: *ZSS* 134, 2017 11-19, bes 17 f.

¹² P. Koschaker, *Selbstdarstellung*, in: N. Grass, *Österreichs Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen II*, Innsbruck 1951, 122 f.; zitiert bei Beggio 203.

¹³ Beggio S. 204: «In general, then, *Die Krise des römischen Rechts* is a less value-based and political work than *Europa und das römische Recht*».

germanozentrisch (S. 190, 220), aber nicht genuin darauf gerichtet, Europa unter deutsche Herrschaft zu bringen. Wie er selbst in seinen Schriften häufig hervorhebt, ist es die kulturelle Romidee und eine über das Heilige Römische Reich weitertradierte Gemeinsamkeit der Rechtskultur, an die er glaubte. Das Römische Recht als Fundament der europäischen Rechtskultur verdankt sich dabei nach seiner Überzeugung der Rezeption, die er, nicht unähnlich wie später Franz Wieacker, als (Rechts-)Wissenschaftsphänomen begreift.

Wenn Koschaker manchmal mit dem Slogan «Zurück zu Savigny» operiert, so geht es ihm dabei um eine bestimmte Vorstellung einer gemeineuropäischen Jurisprudenz; es geht ihm nicht um die Rückkehr zur Pandektistik, sondern darum, das römische Recht als Basis für praktische juristische Tätigkeit und die Weiterentwicklung des geltenden europäischen Privatrechts heranzuziehen. Leitbild sind die hochmittelalterlichen Juristen ('Kommentatoren'), die im *mos italicus* das Römische Recht weiterentwickelten und an die eigene Zeit anpassten. Ähnliches sollte die von Koschaker propagierte 'Aktualisierung' des Römischen Rechts bewirken: ein Studium des Römischen Rechts, welches eng mit einer rechtsvergleichenden Analyse der geltenden Privatrechte in Europa verknüpft wird, um das Gemeinsame als «relatives Naturrecht» herauszudestillieren. Dass dies in der unmittelbaren Nachkriegszeit im Zuge der Renaissance des Naturrechts in Deutschland gut ankam, verwundert nicht. Der Optimismus wurde von anderen geteilt. So sprach auch Leopold Wenger nach 1945 vom Römischen Recht als «Weltrecht», welches nach dem Ende des Nationalsozialismus wie ein Phönix aus der Asche auferstanden sei¹⁴. Auch ein Zusammenhang zwischen Koschakers Vision und dem späteren *Ius-commune*-Schwerpunkt des von Helmut Coing gegründeten Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte liegt nahe (S. 250 f). In Beggios Buch nur aus den Fußnoten erschließbar, sind Koschakers Ideen aber auch für die Arbeiten an Grundfragen des Europäischen Privatrechts bedeutsam, wie sie seit den 1990er Jahren vor allem Reinhard Zimmermann und viele andere leisten.

Beggios materialreiche Studie zu Koschaker ergibt ein rundes Bild, in dem die Komplexität dieser Gelehrtenpersönlichkeit, seine internationale Gewandtheit, seine Forschungsprioritäten und seine wissenschaftspolitischen Positionierungen jeweils im lebensgeschichtlichen Kontext plausibel verortet werden. Während die programmatischen Äußerungen Koschakers zur Neuausrichtung des Römischen Rechts im 20. Jahrhundert ausführlich erörtert werden, erfährt man über sein sonstiges Oeuvre relativ wenig; dies war aber auch keine der selbstgestellten Forschungsdesiderata dieses Buches.

Auch wüsste man über viel Biographisches gerne mehr, z. B. zum familiären Milieu, zur intellektuellen Sozialisation im Graz der Jahrhundertwende, zu Koschakers politischen Überzeugungen etc. Dies ist aber nicht dem Autor vorzuwerfen, der offenbar bemüht war, alle verfügbaren Quellen auszuwerten. Die Grenzen auch der Wissenschaftsgeschichte sind durch die Quellenüberlieferung abgesteckt und Universitätsarchive gewähren häufig bloß amtlich-dürre Nachrichten oder solche, die lediglich kontextuell-kontingente Perspektiven bieten, deren Ergänzung und Abgleichung mit

¹⁴ Zitiert bei Meissel, Wedrac, *Strategien der Anpassung* cit. 77.

anderen Nachrichten notwendig wäre. Zu Koschakers Leben viele neue Einzelquellen hinzugefügt zu haben ist neben der plausiblen Gesamteinschätzung jedenfalls ein Verdienst Beggios. Bedauerlich ist allerdings, dass Wissenschaftsverlage heute offenbar kaum mehr über Lektorate verfügen, welche die doch etwas störenden Tipp- oder gar Sinnfehler¹⁵ sowie gelegentlich fehlende Quellenangaben¹⁶ vor Drucklegung korrigiert hätten.

Für weitere Forschungen zu Koschaker und seiner Vorstellung der gemeineuropäischen Bedeutung des Römischen Rechts ist die vorliegende Studie hochwillkommen, zumal sie mit der umfangreichen Bibliographie, sowie den Indizes zu Namen und Orten auch sehr benutzerfreundlich erschließbar ist.

Franz-Stefan Meissel
Università di Vienna
franz.stefan.meissel@univie.ac.at

¹⁵ So wird auf S. 90 Gleispach als Dekan mit seinem Nachfolger verwechselt; auf S. 91 ist die Bezugnahme auf einen «Studienabschnitt» im dortigen Kontext unverständlich; S. 127 sollte es statt «guided» in der Paraphrase des zitierten Dokumentes «examined» heißen; S. 129 vermutlich «prüfen» statt «zurufen»; das Koschaker in Tübingen zugestandene Budget waren 500 RM für das Römische Recht, die erwähnten 10.000 RM waren wohl der Betrag für die gesamte Fakultät (S. 130).

¹⁶ So fehlen etwa die genauen Fundorte der Briefe S. 89 und 113.